

# La lettre

VEREINIGUNG GENFER PRIVATBANKIERS

## BILATERALE II UND FINANZPLATZ



*Michel Y. Dérobert,  
Delegierter*

NACHDEM DIE SCHWEIZ 1992 DEN BEITRITT ZUM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM ABGELEHNT HATTE, ENTSCIED SIE SICH IN IHREN BEZIEHUNGEN ZUR EUROPÄISCHEN UNION (EU) FÜR DEN BILATERALEN WEG IN FORM SEKTORIELLER ABKOMMEN. DIESE PRAGMATISCHE POLITIK WURDE ZWEIMAL VOM VOLK UNTERSTÜTZT. AM 21. MAI 2000 SPRACHEN SICH ZWEI DRITTEL DER STIMMBÜRGER FÜR EIN ERSTES PAKET BILATERALER VERTRÄGE AUS (UNTERZEICHNET 1999), DIE AUF DIE WIRTSCHAFT ALLGEMEIN AUSGERICHTET WAREN. AM 4. MÄRZ 2001 LEHNTEN MEHR ALS DREI VON VIER URNENGÄNGERN (UND SÄMTLICHE KANTONE) DIE INITIATIVE «JA ZU EUROPA!» AB, WELCHE DIE SOFORTIGE AUFNAHME VON VERHANDLUNGEN ÜBER EINEN EU-BEITRITT FORDERTE. NACH DEM ABSCHLUSS EINER ZWEITEN BILATERALEN VERHANDLUNGSRUNDE STEHT DIE EUROPÄISCHE FRAGE NUN ERNEUT IM ZENTRUM DER POLITISCHEN DEBATTE, ZUMAL DIE EU-ERWEITERUNG AUCH FOLGEN FÜR DIE SCHWEIZ HAT. DIE VORLIEGENDE «LETTRE» GIBT EINEN ÜBERBLICK ÜBER DEN STAND DER DINGE UND ZEIGT, DASS DEN INTERESSEN DES FINANZPLATZES UND DER KUNDSCHAFT DER SCHWEIZER BANKEN RECHNUNG GETRAGEN WURDE.

## WARUM BILATERALE II?

**D**ank den ersten bilateralen Verträgen konnten die meisten durch die Ablehnung der EWR entstandenen wirtschaftlichen Probleme gelöst werden. Die meisten, aber eben nicht alle. Die Lebensmittelindustrie etwa störte sich am Fehlen eines Abkommens über die verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte, und die multinationalen Konzerne mit Sitz in der Schweiz litten in der EU weiterhin unter Steuernachteilen. Dazu kamen Fragen insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Asylrecht, weshalb sich mehrere Bundesämter für den Beitritt der Schweiz zu den Übereinkommen von Schengen und Dublin aussprachen.

Aus Schweizer Sicht lag es auf der Hand, dass früher oder später neue bilaterale Verhandlungen mit Brüssel aufgenommen werden mussten.

Die EU hatte allerdings andere Prioritäten. Die Beziehungen zur Schweiz erschienen angesichts ihrer institutionellen Probleme und der Osterweiterung als zweitrangig. Die Union musste indessen feststellen, dass sie gewisse interne Dossiers nicht abschliessen konnte, ohne sich zuerst mit diesem etwas speziellen Drittland zu verständigen. Die Schweiz liegt im Herzen der EU. Sie ist der zweitwichtigste Handelspartner der Staatengemeinschaft (nach den USA, aber vor Japan, China und Russland) und besitzt einen der bedeutendsten Finanzplätze der Welt.

Aus der Sicht Brüssels erforderten zwei Dossiers eine dringliche Lösung: die Zinsbesteuerung, mit der sich die EU-Kommission

### RAHMEN I

#### Die «Bilateralen II»

Die Verhandlungen der Bilateralen II umfassten folgende Dossiers:

- > Zinsbesteuerung
- > Betrugsbekämpfung
- > Schengen/Dublin
- > Liberalisierung der Dienstleistungen
- > Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte
- > Umwelt
- > Statistik
- > Media
- > Ruhegehälter
- > Bildung/Berufsbildung/Jugend

seit den achtziger Jahren erfolglos befasst hatte, und der Kampf gegen den Zollbetrug. Der Bundersrat war sich der Wichtigkeit der Begehren, die ihm von der EU vorgelegt würden, bewusst und erklärte sich bereit, darauf einzutreten, sofern er parallel dazu auch andere für ihn wichtige Anliegen verhandeln könnte, die ihm wichtig erschienen. Diese Forderung nach Parallelismus sollte die gesamte Verhandlung kennzeichnen. Denn es ging darum, in jedem Dossier ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen. Dabei war von vorneherein klar, man einige sich entweder über alles oder über nichts.

### DIE VERHANDLUNGEN

Zur Verhandlung standen zehn Dossiers (siehe Rahmen 1, S. 2), von denen fünf von erheblicher wirtschaftlicher und politischer Bedeutung sind:

- Zinsbesteuerung
- Liberalisierung der Dienstleistungen
- Betrugsbekämpfung
- Schengen/Dublin
- Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte

Mit Ausnahme des letzten waren alle diese Themenbereiche von mehr oder weniger grossem Interesse für den Finanzplatz: Die Zinsbesteuerung betraf die Banken und ihre Kunden sehr direkt; die Liberalisierung der Dienstleistungen schloss den Finanzsektor per Definition mit ein; die Betrugsbekämpfung und Schengen/Dublin konnten sich auf das Bankgeheimnis auswirken (siehe Rahmen 2, S. 3).

Die eigentlichen Verhandlungen wurden im Juli 2001 aufgenommen und am 25. Juni 2004 mit der Paraphierung von neun Abkommen abgeschlossen. Sieben Dossiers

konnten recht schnell zum Abschluss gebracht werden, zwei – Betrugsbekämpfung und Schengen/Dublin – wurden erst im letzten Augenblick nach zähen Verhandlungen über die Reichweite des schweizerischen Bankgeheimnisses gelöst. Die Verhandlungen über die Liberalisierung der Dienstleistungen konnten aufgrund verschiedener Probleme, die innert nützlicher Frist unlösbar erschienen, nicht zum Abschluss gebracht werden.

## ZINSBESTEUERUNG

Auf ein breites Echo in den Medien stiess vor allem das Dossier Zinsbesteuerung, das für die EU politisch absolut vorrangig war. Dabei galt das Medieninteresse sowohl den internen Problemen, mit denen die Fünfzehn konfrontiert waren, als auch den Diskussionen mit der Schweiz, die stets eine sehr klare und vorhersehbare Haltung eingenommen hat.

Die EU wollte die ausländischen Erträge aus Sparanlagen ihrer Bürger seit Jahren einer wirksamen Steuer unterziehen. Damit sollte – laut EU-Kommissar Mario Monti – verhindert werden, dass jeder europäische Staat «zum Steuerparadies seines Nachbarn» wird.

Die Fünfzehn waren sich bewusst, dass sich dieses Ziel nicht einfach mit einer gemeinschaftlichen Richtlinie erreichen liess. Man musste auch die wichtigsten ausländischen Finanzplätze dazu bringen, analoge oder zumindest gleichwertige Massnahmen zu ergreifen, da sonst die akute Gefahr eines eigentlichen Kapitalexodus aus der EU bestand.

Die Europäische Kommission wurde daher beauftragt, sich mit gewissen Drittstaaten – darunter die Schweiz und die USA – in

### RAHMEN 2

#### Für den Finanzplatz relevante bilaterale Dossiers

Das Abkommen über die Zinsbesteuerung beinhaltet eine wirksame Besteuerung der Kapitalerträge, die in Form von Zinsen an Personen mit Wohnsitz in der EU ausgerichtet werden. Das von der Schweiz angewandte System beruht auf einem Steuerrückbehalt und ermöglicht die Wahrung des Bankgeheimnisses.

Das Abkommen über die Betrugsbekämpfung strebt einen wirksameren Kampf gegen grenzüberschreitende Kriminalität in grossem Stil an, insbesondere gegen den Zigarettenschmuggel und die Unterschlagung von Subventionen innerhalb der EU.

Das Übereinkommen von Schengen sieht gemeinsame Regeln vor, um den Personenverkehr innerhalb der EU zu erleichtern. Zu diesem Zweck werden die Kontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft und an den Aussengrenzen verstärkt. Ausserdem wird die gerichtliche und polizeiliche Zusammenarbeit verbessert.

Das mit Schengen verbundene Abkommen von Dublin befasst sich vor allem mit der Durchführung von Asylverfahren.

Die Verhandlungen über die Liberalisierung der Dienstleistungen im Rahmen der Bilateralen II wurden im März 2003 eingestellt.

Verbindung zu setzen. EU-Staaten mit assoziierten und abhängigen Gebieten, die Offshore-Finanzzentren beherbergen, wurden aufgefordert, dasselbe zu tun.

Die Schweiz kam rasch zur Ansicht, es sei nicht zweckmässig, die Zusammenarbeit mit der EU auf dem Gebiet der Zinsbesteuerung zu verweigern. Sie wollte jedoch die Grenzen einer solchen Zusammenarbeit festlegen. So erklärten sich ihre Unterhändler bereit, anstelle des von Brüssel geforderten automatischen Informationsaustausches einen Steuerrückbehalt auf den Zinsen einzuführen, die von Schweizer Banken an Kunden mit Wohnsitz in der EU überwiesen werden.

Nach unzähligen Diskussionen innerhalb der EU wurde diese Möglichkeit im Rahmen der EU-Richtlinie auch drei Mitgliedstaaten zugestanden (Österreich, Belgien und Luxemburg).

Der **Steuerrückbehalt** wird in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten der neuen Regelung 15% betragen, in den folgenden drei Jahren 20% und danach schliesslich 35%. Drei Viertel der Einnahmen werden je nach Wohnsitz der betroffenen Kunden auf die verschiedenen EU-Mitglieder aufgeteilt und entsprechend überwiesen.

Obwohl die technischen Mechanismen dieses Rückhalts von denjenigen der in der Schweiz seit Jahrzehnten angewandten Verrechnungssteuer abweichen, sind ihre praktischen Auswirkungen vergleichbar. Längerfristig werden die Steuersätze gleich hoch sein und beide Rückbehalte werden eine wirksame Besteuerung der Zinserträge ermöglichen, ohne das Bankgeheimnis in Frage zu stellen.

Wie die EU-Richtlinie, von der es abgeleitet ist, stützt sich das Abkommen über die

Zinsbesteuerung auf **drei Hauptbegriffe**: nutzungsberechtigter Zinsempfänger, Zahlstelle und Zinszahlung (siehe Rahmen 3, S. 4 und 5).

Es muss unterstrichen werden, dass vom Abkommen nur Anlageerträge betroffen sind, die in Form von Zinsen ausbezahlt werden. Alle übrigen Erträge, die nicht diesem Begriff entsprechen (Dividenden, Versicherungsprodukte, Kapitalgewinne, Derivate usw.) fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Regelung.

In allen betroffenen Ländern ist für die Anwendung der Massnahmen ein enormer Arbeitsaufwand zu bewältigen. Angesichts der unzähligen technischen Probleme, die noch zu lösen sind, ist die verfügbare Zeit knapp, denn das Abkommen (wie auch die Richtlinie innerhalb der EU) soll am 1. Juli 2005 **in Kraft treten**.

Dieses System weist zweifellos **Mängel** auf. Diese waren aber bereits im Richtlinienvorschlag enthalten, den die Europäische Kommission der Schweiz lange vor Verhandlungsbeginn vorgelegt hatte. Die Regelung ist das Ergebnis eines politischen Kompromisses der EU-Mitgliedstaaten nach jahrelangen zähen Diskussionen. Aber bekanntlich ist Politik ja die Kunst des Möglichen.

Die Schweiz wird diese Bestimmungen in Treu und Glauben anwenden, dabei aber bestimmt nicht «päpstlicher als der Papst» sein. Schliesslich geht es beim Abkommen darum, zur EU-Richtlinie gleichwertige und nicht etwa strengere Massnahmen zu ergreifen.

Zwei Aspekte dieses Abkommens verdienen noch eine spezielle Erwähnung. Der erste betrifft eine Massnahme, die in keinem

### RAHMEN 3

#### Die drei zentralen Begriffe der Zinsbesteuerung

Der Begriff des **nutzungsberechtigten Zinsempfängers** erinnert an den – im schweizerischen Bankfach gebräuchlichen – Begriff des wirtschaftlich Berechtigten. Er ist jedoch restriktiver, denn das System kommt nur auf natürliche Personen mit Wohnsitz in der EU zur Anwendung; juristische Personen sind somit ausgeschlossen.

Die **Zahlstelle** ist das letzte Rechtssubjekt, das dem nutzungsberechtigten Zinsempfänger Zins zahlt. In der Praxis handelt es sich dabei meistens um eine Bank. Die Zahlstelle spielt insofern eine zentrale Rolle, als ihr das System zahlreiche Aufgaben überträgt: Einteilung und Information ihrer Kunden, Einteilung in abzugspflichtige und nicht abzugspflichtige Produkte aufgrund der von Telekurs erhaltenen Informationen, Einzug des Steuer-

Zusammenhang mit den Anlageerträgen steht, da es dabei um die Unternehmensbesteuerung geht. Sie ist insofern wichtig, als sie die eigentliche Gegenleistung ist, welche die Schweiz für die von ihrem Finanzplatz verlangten grossen Anstrengungen erhält. Dank dieser Massnahme können Konzerne mit Sitz in der Schweiz von zwei EU-Richtlinien über die **Nullbesteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren** zwischen verbundenen Unternehmen profitieren. Sie erhöht die Attraktivität der Schweiz als Wirtschaftsstandort, da sie garantiert, dass schweizerische Multis gleich behandelt werden wie ihre Konkurrenten aus dem EU-Raum.

Der zweite nennenswerte Punkt ist in einem **Memorandum of Understanding** zum Vertrag zu finden: Die Schweiz verpflichtet sich darin, mit den EU-Staaten Verhandlungen aufzunehmen, um die im Rahmen der Doppelbesteuerungsabkommen gewährte Amtshilfe auch auf Steuerbetrug oder gleichwertige Vergehen auszudehnen («tax fraud or the like»). Eine solche Zusammenarbeit besteht bereits mit Deutschland, nicht aber mit den anderen EU-Staaten. Sie steht im Einklang mit den Verpflichtungen der Schweiz gegenüber der OECD und stellt das schweizerische Verständnis des Bankheimnisses in Steuersachen nicht in Frage.

#### BETRUGSBEKÄMPFUNG

Im Dossier Betrugsbekämpfung planen die Schweiz und die EU eine verstärkte Zusammenarbeit im Kampf gegen **illegale Aktivitäten, die ihren finanziellen Interessen schaden**. Dieses Abkommen beinhaltet die indirekten Steuern, die Subventionen und das öffentliche Beschaffungswesen. Die

meisten der vorgeschlagenen Massnahmen sind im schweizerischen Recht bereits verankert. Neu ist, dass den Behörden der EU und ihrer Gliedstaaten in Zukunft für die Ahndung solcher Delikte dieselben Rechtsinstrumente zur Verfügung stehen, wie sie auch in schweizerischen Verfahren zur Anwendung kommen (Prinzip der Gleichbehandlung mit den inländischen Behörden).

Das Abkommen legt neue Bedingungen für Amts- und Rechtshilfeverfahren fest. Künftig können bei schwereren Vergehen im Bereich der indirekten Steuern (Zölle, Mehrwertsteuer, besondere Verbrauchersteuern auf Produkten wie Tabak und Alkohol) Zwangsmassnahmen angewandt werden. Dabei muss die Summe der hinterzogenen Steuer mindestens 25 000 € betragen.

Die **Geldwäscherei** des Ertrags derartiger illegaler Aktivitäten fällt ebenfalls unter den Anwendungsbereich des Abkommens. Allerdings müssen gewisse restriktive Bedingungen erfüllt sein: Vor allem muss die Straftat in beiden Ländern mit einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten geahndet werden. In der Schweiz entspricht dies einem Fall von Abgabebetrug oder gewerbsmässigem Schmuggel. Die schweizerische Definition der Geldwäscherei bleibt unverändert. Für die Schweizer Banken wird keine neue Meldepflicht eingeführt.

Schliesslich wurden verschiedene Massnahmen zur Sicherstellung der **Rechtssicherheit** vorgesehen. Entgegen einer verbreiteten Praxis erfasst das Abkommen nur Vergehen, die frühestens sechs Monate nach Vertragsunterzeichnung begangen werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit sowie das Spezialitäts- und das Subsidiaritätsprinzip bleiben

rückbehalts und Weiterleitung des Gegenwerts an die (schweizerischen) Steuerbehörden. Die Zahlstelle muss auch ein Informationsaustauschsystem für Kunden einrichten, die anstelle des Steuerrückbehalts diese Lösung bevorzugen. Die mit der Einführung des neuen Systems verbundenen sehr hohen Kosten sind hauptsächlich von den Zahlstellen zu tragen.

Der **Zinsbegriff** ist sehr weit gefasst. Er wird mit einer Ausnahme für alle Zinsformen verwendet. Nicht betroffen sind Obligationen, die erstmals vor dem 1. März 2001 begeben wurden und für die ab dem 1. März 2002 keine Folgeemissionen mehr getätigt wurden («grandfathered bonds»). Im Übrigen wurden für Anlagefonds, die einen Teil ihres Vermögens in verzinsliche Werte investieren, komplexe Regeln erlassen.

unangetastet. Die in ein Verfahren verwickelten Personen erhalten auch die Möglichkeit, Rekurs einzureichen.

Diese Bestimmungen sind zu begrüessen. Wie man nachstehend sehen wird, sind die Schweizer Privatbankiers allerdings der Ansicht, es seien noch gewisse **flankierende Massnahmen** im schweizerischen Recht zu ergreifen, um die korrekte Auslegung durch die Gerichte zu gewährleisten. Dies gilt sowohl für das Betrugsdossier als auch für Schengen.

## SCHENGEN / DUBLIN

Bei dieser Frage befindet sich die Schweiz aufgrund ihres Status als Nicht-Unionsmitglied, das von EU-Staaten umgeben ist, in einer etwas speziellen Lage. Aus verschiedenen Gründen (Zugang zu sicherheitsrelevanten Datenbanken, Visaerleichterungen und Befürchtung, die Schweiz werde zu einer bevorzugten Destination für Asylbewerber) waren die zuständigen Bundesämter der Ansicht, eine Beteiligung an den Überkommen von Schengen und Dublin sei wünschenswert.

Das Übereinkommen von Schengen wirkt sich auf den Finanzplatz nur in einem Bereich aus. Dieser ist hinsichtlich verfolgter Ziele zwar nur von marginaler Bedeutung, aber unter dem Gesichtspunkt des schweizerischen Bankgeheimnisses sehr zentral: **die Rechtshilfe in Strafsachen**. Die Debatte drehte sich lange Zeit um die Frage der doppelten Strafbarkeit. Für die Schweiz war es undenkbar, die Rechtshilfe auf Fälle von einfacher Steuerhinterziehung auszudehnen (die nach schweizerischem Recht keinen strafrechtlichen Charakter hat). Obwohl sich das Problem noch nicht

konkret stellt, lag es für die EU auf der Hand, dass die Schweiz künftige Massnahmen übernehmen müsste, und zwar unverändert und auf den vorgegebenen Zeitpunkt hin. Andernfalls würde sie ganz einfach aus dem Abkommen ausgeschlossen.

Schliesslich wurde diese Frage mit der Einführung einer «**Opt-out**»-Klausel geregelt, die der Schweiz die Möglichkeit gibt, jederzeit die Anwendung einer unerwünschten Entwicklung des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der direkten Steuern zu verweigern. Das Übereinkommen von Schengen ist so der erste Staatsvertrag, der die Diskretionspflicht des Bankiers in diesem Zusammenhang anerkennt. Aus der Sicht des Finanzplatzes ist dies zu begrüssen.

## RATIFIZIERUNG DER BILATERALEN II

Im Rahmen der Bilateralen I hatten die Parteien eine so genannte «Clause Guillotine» vereinbart: Sie bedeutet, dass bei Ablehnung eines einzigen Abkommens alle übrigen ebenfalls hinfällig würden. Man hat gesehen, dass der Bundesrat bei der Aushandlung der Bilateralen II ebenfalls auf den Parallelismus setzte. Er war jedoch der Ansicht, ein solches Vorgehen wäre nicht geeignet für die Ratifizierung dieser Abkommen. Dies wurde von Brüssel auch gar nicht verlangt. Schliesslich vertrat der Bundesrat die Ansicht, verfassungsmässig sei keines dieser Abkommen dem obligatorischen Referendum unterstellt. Nach der Genehmigung der Abkommen durch die eidgenössischen Räte läuft eine dreimonatige Referendumsfrist, während der allfällige Gegner die nötigen Unterschriften für die Erzwingung einer Volksabstimmung

### RAHMEN 4

#### Das Ratifizierungsverfahren der Bilateralen II

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens durch den Bundesrat



10. September 2004



Beschleunigte parlamentarische Phase

1. Botschaft des Bundesrates zuhanden der Kammern
2. Debatte in den Kommissionen und anschliessend in Plenarsitzungen
3. Beschlüsse der Bundesversammlung



Dezember 2004 (?)



Referendumsfrist (3 Monate)



März 2005 (?)



Volksabstimmung (fakultatives Referendum)

?

sammeln und damit die Ratifizierung verhindern können (siehe Rahmen 4, S. 6).

Zum heutigen Zeitpunkt lässt sich noch nicht mit Sicherheit sagen, was geschehen wird. Bei der Mehrheit der Dossiers ist eine Ablehnung durch das Volk unwahrscheinlich. Man weiss aber bereits heute, dass das Übereinkommen von Schengen von verschiedenen Gruppierungen und politischen Parteien bekämpft wird, da es sich um einen Integrationsvertrag handelt, der nach ihrer Auffassung die Unabhängigkeit der Schweiz bedrohen könnte. Diese Kreise sind zweifellos in der Lage, die nötigen Unterschriften zusammenzubringen.

In der Tat ist die Schengen-Kampagne bereits angelaufen, obwohl das Referendum formell erst nach Abschluss der Debatte in den eidgenössischen Räten ergriffen wird. Dabei ist zu beachten, dass aus den oben dargelegten Gründen die Kontroverse allgemeine politische Themen ohne direkten Zusammenhang mit dem Finanzplatz beinhalten wird.

## NOTWENDIGE FLANKIERENDE MASSNAHMEN

In Bezug auf das Verfahren zur Absegnung der Verträge durch das Parlament sind zwei Aspekte zu beachten:

- Was das eigentliche **Abkommen** betrifft, hat der Gesetzgeber kaum Spielraum: Er kann zur Frage, ob er die von der Exekutive ausgehandelten Verträge gutheisst, nur mit ja oder nein Stellung nehmen.
- Das Parlament hingegen kann seinen Einfluss auf die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit diesen Abkommen durch die Ergreifung von **flankierenden Massnahmen** ausüben, die es als geeignet erachtet.

Wie bereits bei den Bilateralen I (Personenfreizügigkeit), sind solche Überlegungen in Betracht zu ziehen. Da das Fortbestehen des Bankgeheimnisses zu gewährleisten ist, muss man sich gegen unerwünschte Entwicklungen als Folge der Abkommen über die Betrugsbekämpfung und Schengen wappnen. Es müssen somit gesetzliche Massnahmen ergriffen werden, um klarzustellen, wie die Schweizer Behörden – namentlich die Gerichte – diese Abkommen zu interpretieren haben. Im Übrigen ist zu definieren, welche Rolle die den Finanzplatz vertretenden Organe im weiteren Verlauf der Arbeiten spielen sollen, mit denen die gemischten Kommissionen betraut werden.

## DIE SCHWEIZ UND DIE EU-ERWEITERUNG

Abschliessend sei daran erinnert, dass sich das Thema Europa nicht auf die Bilateralen II beschränkt. Die jüngste EU-Erweiterung bedeutet nämlich für die bilateralen vertraglichen Beziehungen, dass sämtliche bereits in Kraft getretenen Verträge auch auf die zehn neuen Mitgliedstaaten ausgedehnt werden<sup>1</sup>. Die erweiterte Anwendung dieser Abkommen ist grundsätzlich automatisch. Für die Personenfreizügigkeit sind jedoch Anpassungen erforderlich. Sie müssen vom Parlament ratifiziert und können daher auf dem Referendumsweg angefochten werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass ein solches

<sup>1</sup> Folgende Verträge sind betroffen: das Freihandelsabkommen von 1972, das Versicherungsabkommen von 1989 und die sieben bilateralen Verträge von 1999.



Referendum verlangt wird, selbst wenn die Wahrscheinlichkeit hier geringer ist als bei Schengen.

Wir haben gesehen, dass die bilateralen Verträge von 1999 miteinander verknüpft sind. Ein Referendum über die Personenfreizügigkeit würde daher die gesamten Bilateralen I in Frage stellen. Angesichts der nicht unerheblichen wirtschaftlichen Vorteile daraus (laut seco schätzungsweise 2% des BIP, d.h. rund 8 Milliarden Franken) und der von der EU-Erweiterung erwarteten Vorteile (bescheidener, auf 0,2 bis 0,3% zusätzliches Wachstum geschätzt) hat die Schweiz ein grosses Interesse, diese Errungenschaften nicht in Frage zu stellen.

Von der Erweiterung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen Mitgliedstaaten der EU ist zwar der Finanzplatz nicht direkt betroffen, aber eine allfällige Ablehnung würde ihn zweifelsohne auch in Mitleidenschaft ziehen. Aufgrund des bereits erwähnten Schneeballeffekts hätte eine solche Ablehnung äusserst ungünstige Auswirkungen auf das ganze Land.

## GESAMTBEURTEILUNG

Aus der Sicht des Finanzplatzes kann man aus dem Gesagten folgende Schlüsse ziehen:

- Die Abkommen von 1999 haben positive Auswirkungen und die Bilateralen II sind die logische Folge davon.
- Die Bilateralen II sind mit Rechten und Pflichten für beide Parteien verbunden, aber die erzielten Ergebnisse können als ausgewogen bezeichnet werden.
- Für die Zinsbesteuerung wurde eine pragmatische und nachhaltige Lösung

gefunden. Sie stellt eine wirksame Besteuerung sicher, ohne die Vertraulichkeit, auf die alle Kunden der Schweizer Banken schon immer Anspruch hatten und auch Wert legen, in Frage zu stellen.

- In Bezug auf das Bankgeheimnis wird sich mit den Abkommen im Binnenrecht nichts Wesentliches ändern, aber die verstärkte Zusammenarbeit mit der EU wird eine Entwicklung bei der indirekten Besteuerung zur Folge haben.
- Die Abkommen werden die traditionelle Kundschaft der Schweizer Banken nicht treffen, aber den Kampf der Behörden gegen gewisse Arten krimineller Tätigkeit erleichtern.

- Es steht dem Finanzsektor nicht zu, die Auswirkungen der Abkommen von Schengen und Dublin auf die Sicherheit des Landes oder auf die Asylsituation zu beurteilen. Immerhin wird die von der Schweiz im Rahmen von Schengen erwirkte

«**Opt-out**»-Klausel die Wahrung des Bankgeheimnisses bei einer Annahme dieses Abkommens durch das Volk vereinfachen.

- Mit der Wahl des bilateralen Weges hat es die Schweiz abgelehnt, die Entwicklung des EU-Rechtes systematisch zu übernehmen. Aus diesem Grund wurde die erwähnte «**Opt-out**»-Klausel vereinbart. Damit diese aber ihre Versprechungen hält, muss sie von geeigneten flankierenden Massnahmen im Inlandrecht gestützt werden.

## GENFER PRIVATBANKIERS

FREI - UNABHÄNGIG - VERANTWORTLICH

BORDIER & CIE  
(1844)

LOMBARD ODIER DARIER HENTSCH & CIE  
(1796)

MIRABAUD & CIE  
(1819)

PICTET & CIE  
(1805)

Redaktion :

Groupement des

Banquiers Privés Genevois

8, rue Bovy-Lysberg

Postfach 5639

1211 Genf 11

Tel. +41 (0) 22 807 08 00

Fax : +41 (0) 22 320 12 89

[info@genevaprivatebankers.com](mailto:info@genevaprivatebankers.com)

[www.genevaprivatebankers.com](http://www.genevaprivatebankers.com)

[www.swissprivatebankers.com](http://www.swissprivatebankers.com)